

Auszug aus § 2 der Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe für Übernachtungen in der Landeshauptstadt Erfurt (KASerf)

"Der Abgabe unterliegt nicht der Aufwand des Übernachtungsgastes für beruflich zwingend erforderliche Übernachtungen. Als beruflich zwingend erforderliche Übernachtungen gelten Übernachtungen, die insbesondere mit der Berufs- oder Gewerbeausübung, einer freiberuflichen, schulischen oder sonstigen zu Ausbildungszwecken, wie insbesondere Studium, Lehre, Ausbildung, Volontariat, dienenden Tätigkeit zwangsläufig verbunden sind."

Bestätigung der beruflich zwingend erforderlichen Übernachtungen

im Beherbergungsbetrieb

im Zeitraum

vom:

bis:

Name, Vorname

Wohnanschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

Wird durch den Übernachtungsgast erklärt:

Ich bestätige hiermit, dass die Übernachtung/en beruflich zwingend bedingt ist/sind.

Hinweis:

Die Bestätigung dient ausschließlich der Feststellung der Steuerpflicht nach der KASerf und wird vom Beherbergungsbetrieb an die Landeshauptstadt Erfurt, Stadtkämmerei, Abt. Steuern, weitergeleitet.

Eine Beherbergung ist dann beruflich zwingend erforderlich, wenn die Berufsausübung oder die gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit in Erfurt ohne Übernachtung nicht möglich beziehungsweise nicht zumutbar wäre.

Dies ist beispielsweise anzunehmen, wenn die genutzte Wohnung des Übernachtungsgastes in einer Entfernung zum Arbeitsort aus anderen Gründen für die Berufsausübung unabdingbar ist. Erforderlich, aber auch ausreichend ist, dass ohne die entgeltliche Übernachtung die Tätigkeit nicht ausgeübt und deshalb Einkommen nicht erwirtschaftet werden könnte.

Mir ist bekannt, dass wer vorsätzlich oder leichtfertig Belege ausfüllt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 10 der Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe für Übernachtungen in der Landeshauptstadt Erfurt (KASerf) begeht, die mit einer Geldbuße bis 10.000,00 EUR geahndet werden kann.

Unterschrift des Übernachtungsgastes

Ort, Datum

oder durch den Beherbergungsbetrieb, im Falle der freiwilligen Vorlage von Nachweisen, auszufüllen:

Zum Nachweis der zwingend erforderlichen berufsbedingten Übernachtung hat der Übernachtungsgast folgenden Nachweis vorgelegt:

Gesehen durch den Beherbergungsbetrieb

Herr/Frau

Die Prüfung der Richtigkeit der Angaben ist der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtkämmerei, Abt. Steuern, vorbehalten.

Hinweise zur Bestätigung

Ob die einzelne Übernachtung privater oder beruflich zwingend erforderlicher Art war, hat der Übernachtungsgast dem Betreiber des Beherbergungsbetriebes nachzuweisen. Diese Nachweise hat der Beherbergungsbetrieb wiederum seiner Erklärung über die Anmeldung der Kulturförderabgabe beizufügen.

Als Nachweis für Übernachtungen beruflich zwingend erforderlicher Art wird durch die Stadtkämmerei, Abteilung Steuern der Landeshauptstadt Erfurt insbesondere Folgendes akzeptiert:

- Abgabe der Bestätigung des Übernachtungsgastes (auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck im Internet unter www.erfurt.de unter dem Suchbegriff Kulturförderabgabe abrufbar)
- Vorlage von Arbeitgeberbescheinigungen/Messeausweisen/Dienstreiseaufträgen u. ä. im Beherbergungsbetrieb und Vermerk der Vorlage durch den Beherbergungsbetrieb ebenfalls auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck der Bestätigung
- Buchungen über Buchungsportale (Corporate Bereich) mit Hinweis (z. B. HRS: Diese Reservierung, sowie ein Frühstück- sofern vom Hotel angeboten und buchbar- erfolgt im Namen **und** auf Veranlassung des Arbeitgebers)
- Rechnungsübernahme vom Arbeitgeber
- Für Gewerbetreibende und Freiberufler wird eine Abgabe der Bestätigung (auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck im Internet unter www.erfurt.de unter dem Suchbegriff Kulturförderabgabe abrufbar) akzeptiert.
- Bei Gruppenreisen ist es ausreichend, wenn nur auf einer Bestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck der Nachweis vermerkt oder die beruflich zwingenden Übernachtungen nur von einer Person erklärt und eine Liste mit den Namen der weiteren Teilnehmer der Gruppe, die aus beruflich zwingend erforderlichen Gründen übernachten, beigefügt wird.

Erstattungsverfahren

Wurde ein Nachweis vom Übernachtungsgast nicht vorgelegt oder eine Eigenbestätigung gegenüber dem Beherbergungsbetrieb nicht abgegeben, ist die Kulturförderabgabe durch den Beherbergungsbetrieb einzuziehen, anzumelden und an die Stadtkämmerei, Abt. Steuern, Landeshauptstadt Erfurt zu entrichten.

Dem Übernachtungsgast steht es in diesem Fall frei, innerhalb eines Jahres nach seiner Übernachtung einen Antrag auf Erstattung bei der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtkämmerei, Abt. Steuern, unter Beifügung seiner Eigenbestätigung oder sonstiger geeigneter Unterlagen (vgl. hierzu die Aufzählung in Punkt 1) und einer Kopie der Rechnung des Beherbergungsbetriebes zu stellen.

Eine Erstattung für beruflich zwingend erforderliche Übernachtungen erfolgt nur, wenn für diese Übernachtung tatsächlich die Kulturförderabgabe vom Beherbergungsbetrieb eingezogen und abgeführt wurde.

Einzelfälle

Schüler/Studenten

Nach § 17 ff. Thüringer Schulgesetz bzw. den in den anderen Bundesländern geltenden Schulgesetzen besteht für Schüler grundsätzlich eine Teilnahmepflicht an Schulveranstaltungen.

Die Schüler und Berufsschüler sind bei schulpflichtigen Veranstaltungen (z. B. Vorlage der Bescheinigung der Schule oder Vermerk auf der Bestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck mit anhängender Namensliste der Klasse) somit nicht abgabepflichtig.

Für Studenten kommt es darauf an, ob der Studienaufenthalt in Erfurt zwingend vorgeschriebener Ausbildungsbestandteil oder nur eine freiwillige Veranstaltung (steuerpflichtig) ist.

Personen, die wegen Ablegung einer Prüfung in Erfurt übernachten

Übernimmt der Arbeitgeber die Übernachtungskosten, ist von einer zwingend beruflich erforderlichen Übernachtung auszugehen. Eine Eigenbestätigung ist deshalb dazu abzugeben oder z. B. die Bescheinigung des Arbeitgebers (Dienstreiseauftrag o. ä.) dem Beherbergungsbetrieb vorzulegen und auf der Bestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu vermerken. Selbständige können auf der Eigenbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck die geforderten Angaben für die beruflich zwingend stattfindende Übernachtung erklären.

Teilnehmer an Partei-/Gewerkschafts-/Aktionärsversammlungen u. ä.

Dies ist abhängig davon, in welcher Eigenschaft sie dort anwesend sind (z. B. beruflich oder aus privatem Interesse). Für die beruflich zwingend erforderliche Teilnahme ist eine Bescheinigung des Arbeitgebers dem Beherbergungsbetrieb vorzulegen bzw. eine Eigenbestätigung abzugeben.

Ausbildungsseminare

Seminare, die nicht in mittelbarem oder unmittelbarem Bezug zur beruflichen Tätigkeit stehen werden aus privatem Interesse ausgeführt. Für eine beruflich zwingend erforderliche Teilnahme ist eine Bescheinigung des Arbeitgebers dem Beherbergungsbetrieb vorzulegen oder eine Bestätigung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben.